



Kanal- und Gewässeramt

Faberstraße 11
Postfach 63
5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2452
Fax +43 662 8072 3485
kanalamt@stadt-salzburg.at

**INFORMATIONSBLATT
HAUPTKANALSANIERUNG**

BETREFF: HAUSANSCHLÜSSE

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landeshauptstadt Salzburg saniert im Anschluss an den Vollausbau des städtischen Kanalnetzes schwerpunktmäßig alte Kanalanlagen. Damit wird, getragen vom Wasserrechtsgesetz, ein wesentlicher Beitrag zum Umweltschutz, speziell zum Grundwasserschutz geleistet.

Gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen besteht für die Hauseigentümer die Verpflichtung, die Hauskanalanschlusssysteme zur Ableitung des Abwassers von der Anfallstelle bis zur Einmündung in den städtischen Hauptkanal sowohl auf dem Privatgrundstück wie auch im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche zu erhalten und, wenn erforderlich, zu sanieren. Das bedeutet, dass eine eventuell notwendige Sanierung oder Erneuerung durch die Erhaltungsverpflichteten zu erfolgen hat.

Im Zuge der Projektbearbeitung und Baudurchführung der Hauptkanalsanierung wird auch der bauliche Zustand der Hauskanalanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche überprüft. Die Beurteilung erfolgt durch einen von der Stadt beauftragten Ziviltechniker anhand einer vom Amt durchgeführten Kanal-TV Untersuchung.

Bei **technisch einwandfreiem Zustand** dieses Bereiches der Hauskanalanlage wird der bestehende Hauskanal an den neuen Hauptkanal umgeschlossen, ohne dass dabei Kosten für die betroffenen Eigentümer anfallen.

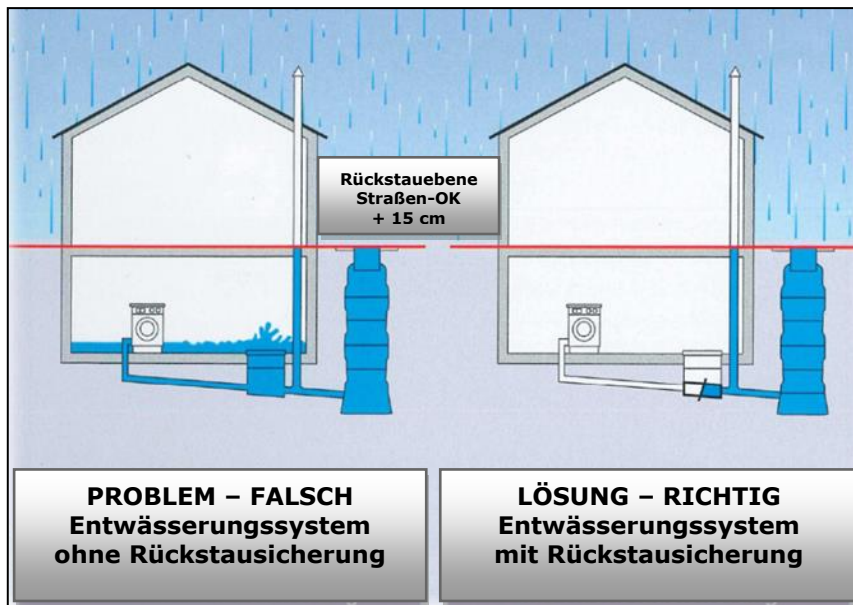
Sollte sich im Zuge der Zustandserhebung die **Sanierungsnotwendigkeit** des Hauskanalanschlusses ergeben, besteht die Möglichkeit der gemeinsamen und kostengünstigen Sanierung mit den Hauptkanalarbeiten durch die seitens der Stadt beauftragte Baufirma.

Der Vollständigkeit halber wird hier seitens der MA 6/02 – Kanal- und Gewässeramt darauf hingewiesen, dass bei Nichtdurchführung dieser Hausanschlusssanierung im Zuge der Hauptkanalsanierung weitere behördliche Schritte eingeleitet werden müssen, um sicherzustellen, dass keine umweltbelastenden Abwässer durch schadhafte Hauskanalanlagen in den Untergrund gelangen können.

Eine gemeinsame Sanierung aller im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen liegenden Kanalanlagen bringt für alle Beteiligten folgende wesentliche Vorteile:

- Kosten- und Zeitersparnis durch die Abwicklung der Arbeiten mit nur einer Baufirma
- Koordinierte Grabungen im Straßenkörper
- Gesamtabwicklung der Sanierung und Qualitätskontrolle (ohne zusätzliche Kosten für die Eigentümer) durch die städtische Bauleitung
- Verlustfreie Abwasserableitung durch die sanierten Hausanschlüsse in den öffentlichen Hauptkanal und somit Vermeidung von Verunreinigungen des Bodens bzw. des Grundwassers

In Ihrem eigenen Interesse liegt bei der Zustandserhebung Ihres Hauskanalanschlusses auch die Überprüfung der **Rückstausicherung** vor Ort.



Was ist Rückstau?

Bei schweren Niederschlägen steigt der Wasserpegel über die so genannte **Rückstauenebene** (Straßenoberkante +15cm). Tieferliegende Räume im Souterrain oder Keller werden dadurch schnell geflutet.

Die Folge:

Überflutungsschäden, wie unbrauchbar gewordene Bodenbeläge, Möbel oder Elektrogeräte, tiefend nasser Hausrat sowie jede Menge Ärger und Kosten für die Eigentümer.

Lösung:

Entwässerungsanlagen wie Bodenabläufe, Waschmaschinen, Waschbecken oder Duschabläufe die unterhalb der maßgebenden Rückstauenebene liegen, müssen dauerhaft und wirkungsvoll gegen Rückstau gesichert sein.

Fäkalhaltige Abwässer unterhalb der maßgebenden Rückstauenebene (z.B. Toiletten) müssen gemäß Ö-Norm B2501 mittels einer Hebeanlage gesichert sein.

Nach Zustandserhebung des Hauskanalanschlusses und bei Sanierungsnotwendigkeit, bzw. wenn der Hauskanal aufgrund der baulichen Gegebenheiten vor der Hauptkanalsanierung nicht inspiziert werden konnte, erfolgt eine **zusätzliche Mitteilung** an die Hauseigentümer mit Erläuterung der weiteren Vorgangsweise.

Darüber hinaus wird über den genauen zeitlichen Ablauf der Baumaßnahmen vor Baubeginn noch **gesondert informiert**.

Die MA 6/02 – Kanal- und Gewässeramt ersucht um Verständnis und Kenntnisnahme.